

Änderungsantrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels, Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/5748 –

– Sammelübersicht 150 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen, die Petition 1-13-06-266-024858 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 10. Oktober 1996

Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Petenten, zwei Brüder aus Zaire, begehren den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Petenten sind zairische Staatsangehörige. Ihre Asylanträge wurden abgelehnt. Die Petenten sind Mitglieder der UDPS (Union Démocratique du Progrès Social). Beide wurden bei einer Protestdemonstration verhaftet, in das Gefangenenlager Camp Tshatshi gebracht und dort gefoltert und mißhandelt. Auf Intervention eines Verwandten gelang ihnen die Flucht.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Asylanträge abgelehnt, weil es davon ausgeht, daß eine Flucht aus dem Hochsicherheitsgefängnis Camp Tshatshi auch mit Hilfe von außen nicht möglich sei und weil es den Sachvortrag der Petenten im Asylverfahren für unsubstantiiert bzw. widersprüchlich hält. Dieser Argumentation des Bundesamtes ist entgegenzuhalten:

1. Die Auffassung des Bundesamtes, daß eine Flucht aus Camp Tshatshi grundsätzlich nicht möglich sei, wird durch Auskünft-

te des Auswärtigen Amtes widerlegt. Das Auswärtige Amt gibt in einem zur Petitionsakte genommenen Schreiben an, daß in Camp Tshatshi inhaftierte Gefangene zwar streng bewacht würden. Es komme jedoch vor, daß Inhaftierte aus Camp Tshatshi freikämen. In diesen Fällen erfolge die Freilassung aufgrund persönlicher Intervention einflußreicher Kreise. Im vorliegenden Fall erfolgte eine solche Intervention durch einen Onkel der Petenten.

2. Die Schilderungen im Asylverfahren der beiden Brüder stimmen weitgehend überein. Die Übereinstimmung erstreckt sich auf Details über Gefängniszellen, Essen und Folterzeiten.

Vor diesem Hintergrund kann die Auffassung des Bundesamtes nicht geteilt werden. Insbesondere die von der Auffassung des Bundesamtes abweichende Einschätzung des Auswärtigen Amtes zu Fluchtmöglichkeiten aus Camp Tshatshi muß bei der Bewertung des Asylbegehrens berücksichtigt werden. Bei einer erzwungenen Rückkehr nach Zaire würde den Petenten erhebliche Gefahr für Leib und Leben drohen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, eine Wiederaufnahme der beiden Asylverfahren vor dem Bundesamt herbeizuführen.